

Abteilungssatzung SVE-Bogensport

Inhaltsverzeichnis

- Präambel**
- § 1 Name / Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mitgliedschaft in der Bogensportabteilung**
 - a) Aufnahme in die Bogensportabteilung**
 - b) Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - c) Beendigung der Mitgliedschaft in der Bogenabteilung**
- § 4 Abteilungsbeiträge und Gebühren**
 - a) Abteilungsbeiträge**
 - b) Gebühren**
- § 5 Abteilungsorgane**
 - a) Abteilungs-Mitgliederversammlung**
 - b) Abteilungsvorstand**
- § 6 Wahlen**
- § 7 Kassenprüfung**
- § 8 Ordnungen**
- § 9 Rechtswirksamkeit**

Präambel :

Als Rechtsgrundlage gelten die SV-Eberstadt – Satzung in jeweils aktueller Fassung und die Beitragsordnung der Sportvereinigung Eberstadt e. V. neuesten Datums.

Die Bogensportabteilung der Sportvereinigung Eberstadt e.V. wurde am 01. 10. 2012 von 14 erfahrenen Bogenschützen mit dem Ziel, eine gemeinsame sportliche Zukunft in einem Darmstädter Sportverein zu schaffen, gegründet.

§ 1 Name / Sitz

Die Abteilung führt den Namen : **SV Eberstadt - Bogensportabteilung**

Die Bogensportabteilung ist eine Sparte der Sportvereinigung Eberstadt e.V. (SVE), die seit 1950 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen ist und ihren Sitz in Darmstadt-Eberstadt hat.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., die Bogensport-Abteilung gehört dem zuständigen Fachverband, dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), sowie dem Hessischen Schützenverband e.V. (HSV) an.

§ 2 Zweck

Zweck der SVE-Bogensportabteilung ist die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Bogensport. Die Abteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die SVE ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft in der Bogensportabteilung

a) Aufnahme in die Abteilung

Abteilungsmitglied kann jeder werden, der ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied in der SVE ist.

Der Aufnahmeantrag ist an den Abteilungsvorstand zu richten; bei Minderjährigen (=außerordentliche Mitglieder) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen, wenn die Ablehnung durch die Vorstandsmitglieder einstimmig erfolgt.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind bei der Abteilungs-Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

Alle ordentlichen Mitglieder können sich nach Erreichen des 18. Lebensjahres in ein Vorstandsamt wählen lassen.

Die Abteilungs-Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen der Bogensport-Abteilung zu nutzen.

Der Sportbetrieb wird durch die „Ordnung für die Benutzung der Sportstätten“ geregelt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Abteilungs-Zwecke satzungsgemäß nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und eine übernommene Funktion gewissenhaft auszuüben.

Arbeitsleistungen für die Erstellung und Pflege von abteilungseigenen Sport-Einrichtungen sind gemäß der „Ordnung zur Ableistung von Arbeitsstunden und Arbeitseinsätzen“ zu erbringen.

c) Beendigung der Mitgliedschaft in der Bogenabteilung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der SVE-Bogensportabteilung bis spätestens 31. August erfolgen.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei außerordentlichen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Die Abteilungs-Beiträge sind bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Tod erlischt die Beitragspflicht sofort.

Ein Abteilungs-Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden :

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Abteilungsorganen oder Trainern
2. wegen Nichtzahlen von Abteilungsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

§ 4 Abteilungsbeiträge und Gebühren

a) Abteilungsbeiträge

Die regelmäßigen Abteilungsbeiträge werden in der Regel jährlich bis zum 31. März im voraus per Lastschriftverfahren eingezogen.

Jedes neue Abteilungsmitglied hat bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Die Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren werden jeweils von der Abteilungs-Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitrags- und Gebührenordnung der Bogensportabteilung aufgeführt.

b) Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Gastschützen sowie für die Teilnahme an „Schnupperkursen“ ist zulässig.

Als Gastschützen gelten Bogensportler, die als Mitglied eines anderen bogensportbetreibenden Vereins über den Landessportbund und den DSB versichert sind.

Die aktuellen Gebühren sind der Beitrags- und Gebührenordnung der Bogensportabteilung zu entnehmen.

§ 5 **Abteilungsorgane**

Organe der Abteilung sind :

- a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung
- b) der Abteilungsvorstand

a) **Abteilungs-Mitgliederversammlung**

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten der Bogensportabteilung das oberste Entscheidungsrecht.

Sie hat in der Regel jährlich im ersten Quartal stattzufinden.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und Gebühren
4. Wahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer soweit diese Wahlen turnusmäßig erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Änderung der Abteilungs-Satzung

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur jährlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung sind jeweils bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung in Schriftform beim Abteilungsvorstand einzureichen. Für Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, gilt als Stichtag der 31.12. des Vorjahres.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet.

Anträge können auch dann zur Abstimmung kommen, wenn sie während der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Über jede Abteilungs-Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

Der Versammlungsleiter hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses zur Einsicht auszulegen.

b) **Abteilungsvorstand**

1. **geschäftsführender Vorstand :**

1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert die Bogenabteilung.

Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Ausführung von Beschlüssen der Abteilungs-Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und ist in finanziellen Angelegenheiten wie auch der/die 1. Vorsitzende/r vertretungsberechtigt, insbesondere gegenüber Banken.

2. erweiterter Vorstand :

Schriftführer Technische/r Leiter/in Medienbeauftragte/r

Aus personellen Gründen kann der geschäftsführende Vorstand Ämter des erweiterten Vorstandes übernehmen.

1. und 2. Vorsitzende/r dürfen jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Kassenwarts bekleiden.

Der Abteilungsvorstand trifft sich abhängig von den zur Diskussion und Beschlussfassung anfallenden Abteilungsangelegenheiten in regelmäßigen Abständen.

§ 6 Wahlen

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind in der Gründungsversammlung am 01. 10. 2012 gewählt worden.

Neuwahlen zum Vorstand finden turnusmäßig alle 3 Jahre in der Abteilungs-Mitgliederversammlung statt, zum ersten Mal im 1. Quartal 2015.

2 Kassenprüfer werden in der Abteilungs-Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, erstmalig im 1. Quartal 2013.

Eine Wiederwahl ist für alle Ämter zulässig.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse der Bogensportabteilung wird jedes Jahr durch 2 von der Abteilungs-Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert.

Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungs-Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung des Sportbetriebs werden eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie eine Ordnung zur Ableistung von Arbeitsstunden und Arbeitseinsätzen erstellt.

Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Abteilungssatzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, behält der übrige Teil dieser Satzung seine Gültigkeit.